



**PV - Invest GmbH
Velden am Wörthersee**

**Bericht über die Prüfung des
Konzernabschlusses zum
31. Dezember 2014**

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
15. Oktober 2015
Dieser Bericht beinhaltet 8 Seiten und 3 Beilagen
14064175/10061346

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	3
2.2. Erteilte Auskünfte	3
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	3
3. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014	I
• Konzernbilanz zum 31. Dezember 2014	
• Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014	
• Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2014	
• Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014	
• Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2014	
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2014	II
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Geschäftsführung der
PV - Invest GmbH,
Velden am Wörthersee

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014 der

**PV - Invest GmbH,
Velden am Wörthersee**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung und des Konzernlageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit ist nicht zu erreichen, da jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Konzernabschlussprüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen daraufhin geprüft, ob sie den Grundzügen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Juni bis Oktober 2015 überwiegend in den Räumen der für die Buchhaltung bzw das Rechnungswesen zuständigen Steuerberater in Villach, Verona und Ljubljana sowie in unserem Büro in Klagenfurt durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Dr. Peter Fritzer, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die im Konzernabschluss enthaltenen Finanzinformationen berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen; dabei sind uns keine wesentlichen Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses bekannt geworden.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Konzernlagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften (§ 267 UGB) und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

2.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der

**PV - Invest GmbH,
Velden am Wörthersee,**

für das **Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014** geprüft. Dieser Konzernabschluss umfasst die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2014, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, die Entwicklung des Konzerneigenkapitals und die Konzern-Kapitalflussrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Konzernanhang. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Konzernabschluss und die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist für die Konzernbuchführung sowie für die Aufstellung eines Konzernabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Konzernabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Konzernabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Konzernabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Konzernabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Konzernabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage des Konzerns und der Zahlungsströme des Konzerns für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang steht.

Der Konzernlagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Klagenfurt, am 15. Oktober 2015



KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

MMag. Dr. Peter Fritzer
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag. Lorenz Kreutz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Konzernabschluss
und Konzernlagebericht**

**Konzernabschluss zum
31. Dezember 2014**

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2014

A K T I V A

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	60.350,10	62.364,78
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	488.109,14	507.450,73
2. Technische Anlagen und Maschinen	12.291.389,55	12.879.464,97
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	225,72	451,36
	<u>12.779.724,41</u>	<u>13.387.367,06</u>
<i>III. Finanzanlagen</i>		
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	117.686,53	79.711,14
	<u>12.957.761,04</u>	<u>13.529.442,98</u>
B. Umlaufvermögen		
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	523.642,29	387.640,48
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	644.503,00	521.100,00
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	412.982,18	533.025,93
	<u>1.581.127,47</u>	<u>1.441.766,41</u>
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	597.608,20	864.686,03
	<u>2.178.735,67</u>	<u>2.306.452,44</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.092.923,86	1.192.111,61
	<u>16.229.420,57</u>	<u>17.028.007,03</u>

PASSIVA

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
II. Kapitalrücklagen		
1. Nicht gebundene	260.000,00	260.000,00
III. Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklagen	8.000,00	8.000,00
2. Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	801.714,52	634.404,61
	<u>809.714,52</u>	<u>642.404,61</u>
IV. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	-16.831,75	0,00
V. Konsolidierter Bilanzgewinn	332.417,60	389.918,59
davon Konzerngewinnvortrag: EUR 389.918,59 (Vorjahr: TEUR 190);		
	<u>1.420.300,37</u>	<u>1.327.323,20</u>
B. Nachrangige Verbindlichkeiten	2.000.000,00	1.600.000,00
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	1.178,57	24.098,16
2. Sonstige Rückstellungen	217.320,20	204.947,95
	<u>218.498,77</u>	<u>229.046,11</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	2.600.000,00	2.600.000,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.499.521,82	10.684.030,63
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.610,95	265.278,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	333.875,93	251.737,51
davon aus Steuern: EUR 45.998,54 Vorjahr: TEUR 51 davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 1.157,24; Vorjahr: TEUR 1		
	<u>12.517.008,70</u>	<u>13.801.046,14</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	73.612,73	70.591,58
	<u>16.229.420,57</u>	<u>17.028.007,03</u>
Eventualverbindlichkeiten	12.660,00	0,00

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014

	2014 EUR	2013 EUR
1. Umsatzerlöse	2.560.172,27	2.869.699,90
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Übrige	308.416,00	144.604,50
3. BETRIEBSLEISTUNG	2.868.588,27	3.014.304,40
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-14.871,05	-15.488,36
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-289.880,31	-458.666,06
	-304.751,36	-474.154,42
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-39.200,00	-29.093,68
b) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-599,76	-414,53
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-11.610,48	-8.630,99
	-51.410,24	-38.139,20
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-596.152,40	-595.994,32
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	-84.191,62	-81.347,18
b) Übrige	-799.618,03	-642.838,56
	-883.809,65	-724.185,74
8. Zwischensumme aus Z 4 bis 7 (= BETRIEBSERGEBNIS)	1.032.464,62	1.181.830,72
9. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	15.212,73	42.169,56
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	24.954,37	14.361,21
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	1.500,00	179.736,80
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-837.324,98	-817.646,42
13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12	-795.657,88	-581.378,85
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	236.806,74	600.451,87
15. Steuern vom Einkommen	-148.329,57	-216.097,00
16. Jahresüberschuss	88.477,17	384.354,87
17. Anteile anderer Gesellschafter am Verlust	21.331,75	0,00
18. Konzernjahresüberschuss	109.808,92	384.354,87
19. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) Gesetzliche Rücklage	0,00	-2.000,00
b) Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	-167.309,91	-182.150,05
	-167.309,91	-184.150,05
20. Konzerngewinnvortrag aus dem Vorjahr	389.918,59	189.713,77
21. Konsolidierter Bilanzgewinn	332.417,60	389.918,59

Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2014

	Stamm- kapital EUR	Kapital- rücklagen EUR	Gewinn- rücklagen EUR	Konsolidierter Bilanzgewinn EUR	Anteile anderer Gesell- EUR	Summe EUR
Stand am 1. Jänner 2014	35.000,00	260.000,00	642.404,61	389.918,59	0,00	1.327.323,20
Zuweisungen zu Gewinnrücklagen	0,00	0,00	167.309,91	-167.309,91	0,00	0,00
Veränderung der Anteile anderer Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	0,00	4.500,00	4.500,00
Konsolidierter Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	109.808,92	-21.331,75	88.477,17
Stand am 31. Dezember 2014	35.000,00	260.000,00	809.714,52	332.417,60	-16.831,75	1.420.300,37

Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014

	2014 EUR	2013 EUR
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit:		
Jahresüberschuss	88.477	384.355
+ Abschreibungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen	596.152	595.994
-/+ Ergebnisübernahme aus assoziierten Unternehmen	-15.213	-42.170
-/+ Verluste/Gewinne aus Anlagenabgängen (im Vorjahr iZm der Ausschüttung einer Sachdividende)	18.080	-179.737
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	828	0
	688.324	758.443
-/+ Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-136.002	-117.579
-/+ Veränderung der Forderungen gegenüber verbundenen und assoziierten Unternehmen	-123.403	-353.100
-/+ Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich aktive Rechnungsabgrenzungsposten)	219.232	201.409
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-181.667	-190.523
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Rückstellungen	-10.547	-46.338
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	85.160	-14.781
	-147.227	-520.912
Operativer Cashflow	541.097	237.531
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit:		
- Investitionen in immaterielle Anlagen und Sachanlagen	-903	-1.146
- Investitionen in Finanzanlagen	-22.763	-23.000
+ Erlöse aus Finanzanlagenabgang iZm der Ausschüttung einer Sachdividende	0	193.737
	-23.666	169.591
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:		
- Ausschüttung einer Sachdividende	0	-193.737
+/- Veränderung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten	-784.509	128.216
	-784.509	-65.521
Zahlungswirksame Veränderung der flüssigen Mittel	-267.078	341.601
Stand der flüssigen Mittel zum 1. Jänner	864.686	523.085
Zugang Flüssige Mittel aus Erstkonsolidierung	0	0
Stand der flüssigen Mittel zum 31. Dezember	597.608	864.686

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2014

I. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Konzernabschluss zum 31. 12. 2014 ist nach den geltenden Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt worden. Der Konzernabschluss ist in Euro (Vorjahr: TEUR) aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht. Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgte gemäß den Bestimmungen des § 247 Abs. 1 UGB. Dementsprechend sind neben der Konzernobergesellschaft zehn Tochtergesellschaften vollkonsolidiert einbezogen, bei denen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Zusätzlich wurden vier Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften mittels Equity-Methode in den Konsolidierungskreis mit aufgenommen.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften sind in der Aufstellung des Anteilsbesitzes zum 31. 12. 2014 angeführt, die in den Konzernanhang integriert ist. Der Abschlussstichtag für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ist der 31. 12. 2014.

Ferner wird festgehalten, dass laut Gruppenfeststellungsbescheid des Finanzamtes Spittal Villach vom 20. 12. 2011 ab der Veranlagung 2011 eine Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG 1988 zwischen der PV-Invest GmbH als Gruppenträgerin und der Managementkompetenz PV – Invest Lequile GmbH, der PV – Invest Apulien 2 GmbH sowie der PV – Invest Slowenien GmbH, als Gruppenmitglieder besteht.

II. Konsolidierungsmaßnahmen

Bei der vorliegenden Konsolidierung handelt es sich um eine freiwillige Konsolidierung, da die in § 246 UGB definierten Grenzen vom Konzern im Jahr 2014 und in den Vorjahren nicht überschritten wurden. Die Konsolidierung der PV-Invest-Gruppe fand erstmalig zum Stichtag 31. 12. 2011 statt. Im Jahr 2014 wurde der Konsolidierungskreis um die equity-konsolidierte Macael Fotovoltaica 11 SL erweitert. Zudem wurde bei der equity-konsolidierten PV-Invest RGA GmbH ein Tochterunternehmen mitberücksichtigt. Außerdem wurde die Moja Elektrarna doo als

Anhang zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2014

drittes vollkonsolidiertes Tochterunternehmen der PV-Invest Slowenien GmbH in den Konsolidierungskreis aufgenommen.

Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 254 Abs. 1 Z 1 UGB nach der Buchwertmethode durchgeführt. Dabei wurde der Buchwert der Beteiligung mit dem auf sie entfallenden Anteil am Eigenkapital der Tochtergesellschaft verrechnet.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten, Umsätze und Aufwendungen aus der Verrechnung zwischen Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises wurden eliminiert.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die dem Konzernabschluss zugrunde gelegten Einzelabschlüsse unterliegen ebenso wie der gesamte Konzern keiner gesetzlichen Prüfungspflicht.

Der Konsolidierungskreis umfasst folgende wesentliche Unternehmen:

Konsolidierungskreis	Nenn- kapital TEUR	Anteil 2014	Anteil 2013	Konsoli- dierungs- art ¹
<i>PV-Invest GmbH (Mutterunternehmen)</i>	35			
Managementkompetenz PV – Invest Lequile GmbH, Velden am Wörthersee	35	100%	100%	V
Managementkompetenz PV – Invest Lequile SRL, Bozen	10	100%	100%	V
PV – Invest Apulien 2 GmbH, Velden am Wörthersee	35	100%	100%	V
KPV Project I SRL, Bozen	10	100%	100%	V
KPV Project II SRL, Bozen	10	100%	100%	V
Collemeto 1 SRL, Verona	10	100%	100%	V
PV – Invest Slowenien GmbH, Velden am Wörthersee	35	100%	100%	V
PV Zorenci elektricna energija d.o.o., Laibach	10	100%	100%	V
Invest Zorenci elektricna energija d.o.o., Laibach	10	100%	100%	V
Moja Elektrarna proizvodnja elektricne energije doo	10	100%	0%	V
PV-Invest Beteiligungen GmbH, Velden am Wörthersee	35	40%	40%	E
KPV Project IV SRL, Bozen	10	40%	40%	E
PV-Invest Pincara GmbH, Velden am Wörthersee	10	45%	45%	E
Fotovoltaica Pincara SRL, Bozen	10	45%	45%	E
PV-Invest RGA GmbH, Velden am Wörthersee	10	45%	45%	E
Hawi Sep 2 EURL, Roquevaire	0,1	45%	0%	E
Macael Fotovoltaica 11 SL, EL Prat de Liobregata	3	50%	0%	E

¹ V = Vollkonsolidierung; E = Equitykonsolidierung

Die equity-konsolidierte PV Invest Pincara GmbH hält eine 100%ige Beteiligung an der Fotovoltaica Pincara SRL. Die beiden Gesellschaften wurden zum Zweck der Konzernkonsolidierung zuerst miteinander vollkonsolidiert. Das daraus resultierende konsolidierte Eigenkapital floss in weiterer Folge in den Konzern at equity ein. Die gleiche Vorgehensweise (erst Vollkonsolidierung von Mutter und Tochter, dann Ergebnis für Equity-Ansatz herangezogen) wurde auch bei der PV-Invest Beteiligungen GmbH und deren 100%iger Tochter (KPV Project IV SRL) und bei der PV-Invest RGA GmbH und deren 100%iger Tochter (Hawi Sep 2 EURL) angewandt.

Die Gliederungsgrundsätze von Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Bestimmungen des UGB; bei der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren in Anwendung gebracht.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben. Langfristige Rechte werden über einen Zeitraum von bis zu 17 Jahren abgeschrieben. Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet, wobei folgende Nutzungsdauern unterstellt werden:

	Nutzungsdauer in Jahren
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	25
Technische Anlagen und Maschinen	25

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Für erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen gebildet.

Rückstellungen/Verbindlichkeiten

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Währungsumrechnung

Berichtswährung ist der Euro. Die Bewertung von in anderen Währungen denominierten Forderungen erfolgt zum niedrigeren Wert aus Anschaffungskurs und Devisenkurs am Bilanzstichtag. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem höheren Wert aus Entstehungskurs und Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Konzernanlagenspiegel angeführt (siehe Anlage 1 zum Anhang).

Aus der Nutzung von in der Konzernbilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für das folgende Geschäftsjahr eine Verpflichtung von EUR 414.271,68 (Vorjahr: TEUR 416). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre beträgt EUR 2.071.358,40 (Vorjahr: TEUR 2.081).

Der Grundwert der Grundstücke beträgt EUR 60.400,00 (Vorjahr: TEUR 60).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind dem nachfolgenden Forderungsspiegel zu entnehmen:

	Jahr	Bilanzwert	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2014	523.642,29	302.842,29	220.800,00	0,00
	2013	387.640,48	387.640,48	0,00	0,00
Forderungen gegenüber Beteiligungsunternehmen	2014	644.503,00	73.503,00	0,00	571.000,00
	2013	521.100,00	188.100,00	333.000,00	0,00
sonstige Forderungen	2014	412.982,18	306.482,18	0,00	106.500,00
	2013	533.025,93	426.525,93	0,00	106.500,00
Summe	2014	1.581.127,47	682.827,47	220.800,00	677.500,00
	2013	1.441.766,41	1.002.266,41	333.000,00	106.500,00

Die Forderungen gegenüber Beteiligungsunternehmen betreffen Forderungen aus L+L in Höhe von EUR 73.503,00 (Vorjahr: TEUR 20) sowie Ausleihungen in Höhe von EUR 571.000,00 (Vorjahr: TEUR 501).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 55.760,83 (Vorjahr: TEUR 70) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von EUR 1.092.923,86 (Vorjahr: TEUR 1.192) betreffen im Wesentlichen Miet- und Leasingvorauszahlungen für italienische Kraftwerke, die über die Laufzeit der Verträge aufgelöst wird.

Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist aus dem Konzerneigenkapitalspiegel ersichtlich.

Nennkapital

Das Nennkapital (Stammkapital) beträgt EUR 35.000,00 (Vorjahr: TEUR 35).

Anhang zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2014

Rückstellungen

In den Steuerrückstellungen sind Rückstellungen für latente Steuern in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0) enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Vorsorgen für Zinszahlungen aus der Begebung von Anleihen und Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwand sowie Prüfungsaufwand.

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungen bestehen im Wesentlichen aus dem Agio im Zusammenhang mit der Begebung der Anleihen und werden über die Restlaufzeit der Anleihen aufgelöst.

Verbindlichkeiten

	Jahr	Bilanzwert	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Nachrangige Verbindlichkeiten	2014	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
	2013	1.600.000,00	0,00	0,00	1.600.000,00
Verbindlichkeiten aus Anleihen	2014	2.600.000,00	0,00	0,00	2.600.000,00
	2013	2.600.000,00	0,00	0,00	2.600.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2014	9.499.521,82	1.351.121,82	3.788.800,00	4.359.600,00
	2013	10.684.030,63	1.639.150,20	3.769.478,26	5.275.402,17
Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen	2014	83.610,95	83.610,95	0,00	0,00
	2013	265.278,00	265.278,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2014	333.875,93	267.275,93	66.600,00	0,00
	2013	251.737,51	251.737,51	0,00	0,00
Summe	2014	14.517.008,70	1.702.008,70	3.855.400,00	8.959.600,00
	2013	15.401.046,14	2.156.165,71	3.769.478,26	9.475.402,17

Als dingliche Sicherheiten dienen Forderungen aus Stromabnahmeverträgen und Bankguthaben.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 112.466,78 (Vorjahr: TEUR 44), die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden sowie Finanzverbindlichkeiten gegenüber der Managementkompetenz UB – Unternehmensberatung GmbH in Höhe von TEUR 175.000,00 (Vorjahr: TEUR 175) enthalten.

Haftungsverhältnisse

Die Eventualverbindlichkeiten in Höhe von EUR 12.660,00 (Vorjahr: TEUR 0) stehen in Zusammenhang mit der Haftung für Bankverbindlichkeiten eines assoziierten Unternehmens.

V. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Aufgliederung nach Ländern in EUR

	2014	2013
Österreich	132.880,00	90.300,00
Italien	2.045.915,01	2.392.981,49
Slowenien	381.377,26	386.418,41
	2.560.172,27	2.869.699,90

Die Nettoumsatzerlöse sanken im Jahr 2014 um 10,79% im Vergleich zu 2013 (von EUR 2.869.699,90 auf EUR 2.560.172,27). Von den Umsatzerlösen stammen ca 79,91% (Vorjahr: 83,39%) aus den italienischen Tochtergesellschaften.

Mitarbeiter

Der Konzern beschäftigt zum Stichtag 31. Dezember 2014 eine Mitarbeiterin (Vorjahr: 1).

Die Angaben gemäß § 266 Z 7 UGB können unterbleiben, da die Geschäftsführung aus einem Mitglied besteht.

Abschreibungen/Zuschreibungen

Die Abschreibungen betreffen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen. Im Geschäftsjahr wurden unter Anwendung der Equity-Methode Zuschreibungen saldiert um Abschreibungen in Höhe von EUR 15.212,73 (Vorjahr: TEUR 42) erfasst. Die Zuschreibungen der Equity Beteiligungen sind in der Konzern-Gewinn- und --verlustrechnung im Posten „Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen“ zusammengefasst.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für den Abschlussprüfer in Höhe von EUR 14.000,00 (Vorjahr: TEUR 13) enthalten.

Vom ausgewiesenen Steueraufwand entfallen TEUR 141 (Vorjahr: TEUR 212) auf die italienischen Projektgesellschaften. Die hohe Steuerbelastung in Italien ist vor allem auf die teilweise Nichtabzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen zurückzuführen. Die steuerlich nicht genutzten Zinsaufwendungen können unbeschränkt in die Folgejahre übertragen werden.

VI. Ergänzende Angaben

Derivative Finanzinstrumente

In der PV - Invest Apulien 2 GmbH wurden zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos mit der Bank zwei Zinsswaps abgeschlossen:

- 1.) Anfangsdatum: 2. 1. 2012, Enddatum: 4. 4. 2023, Fälligkeit: von 2012 bis 2023, Bezugsbetrag zum Bilanzstichtag: EUR 2.250.000,00 (Vorjahr: TEUR 2.500) und
- 2.) Anfangsdatum: 1. 6. 2012, Enddatum: 1. 12. 2023, Fälligkeit: von 2012 bis 2023, Bezugsbetrag zum Bilanzstichtag: EUR 4.512.500,00 (Vorjahr: TEUR 4.987)

Die Bewertung dieser Zinsswaps ergibt für:

- 1.) EUR 252.252,32 (Vorjahr: EUR 171.139,94) inkl. Zinsen zu Lasten der PV - Invest Apulien 2 GmbH und
- 2.) EUR 444.038,02 (Vorjahr: EUR 251.708,87) inkl. Zinsen zu Lasten der PV - Invest Apulien 2 GmbH.

Aufgrund der bestehenden Sicherungsbeziehung war die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich.

In der at equity-konsolidierten PV-Invest Beteiligungen GmbH wurden zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos mit der Bank ein Zinsswaps abgeschlossen (Anfangsdatum: 1. 7. 2014, Enddatum: 1. 7. 2019, Fälligkeit: von 2014 bis 2019, Bezugsbetrag: EUR 1.452.081,00 [Vorjahr: TEUR 1.487]). Die Bewertung dieses Zinsswaps ergibt EUR 98.664,45 (Vorjahr: EUR 45.524,78) inkl. Zinsen zu Lasten der PV-Invest Beteiligungen GmbH.

Aufgrund der bestehenden Sicherungsbeziehung war die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich.

In der Lequile SRL besteht darüber hinaus eine langfristige Zinsoption in Form einer Cap-Vereinbarung zur Absicherung gegen steigende Zinssätze.

Organe der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr war Herr Mag. Günter Grabner, geb 13. 11. 1959, als **Geschäftsführer der PV - Invest GmbH** tätig.

Angaben zu Beteiligungen

Es bestehen nur Beteiligungen mit den oben angeführten Unternehmen.

Velden am Wörthersee, am 15. Oktober 2015

PV - Invest GmbH
Mag. Günter Grabner eh.
Geschäftsführer

Konzernanlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2014

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten I.1.2014		Zugänge EUR	Abgänge EUR	Veränderung Konsolidierungs- kreis EUR	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 31.12.2014		Zu- schreibungen Konsolidierung EUR	Abschrei- bungen (kumuliert) EUR	Buchwerte		Abschreibungen im Geschäftsjahr 2014 EUR
	EUR	EUR				EUR	EUR			Stand am 31.12.2014 EUR	Stand am 31.12.2013 EUR	
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	71.347,06	0,00	0,00	0,00	3.744,20	75.091,26	0,00	14.741,16	62.364,78	60.350,10	5.686,88	
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	546.350,00	0,00	0,00	0,00	0,00	546.350,00	0,00	58.240,86	507.450,73	488.109,14	19.341,59	
2. Technische Anlagen und Maschinen	11.318.684,48	587,04	18.080,00	0,00	0,00	11.301.191,52	0,00	1.591.566,00	10.180.348,03	9.709.625,52	453.229,55	
a) Italien	2.933.822,76	0,00	0,00	0,00	0,00	2.933.822,76	0,00	352.058,73	2.699.116,94	2.581.764,03	117.352,91	
b) Slowenien	677,00	315,83	315,83	0,00	0,00	677,00	0,00	451,28	451,36	225,72	541,47	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.799.534,24	902,87	18.395,83	0,00	0,00	14.782.041,28	0,00	2.002.316,87	13.387.367,06	12.779.724,41	590.465,52	
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	23.000,00	22.762,67	0,00	0,00	0,00	45.762,67	71.923,86	0,00	79.711,14	117.686,53	0,00	
a) an assoziierten Unternehmen	14.893.881,30	23.665,54	18.395,83	0,00	3.744,20	14.902.895,21	71.923,86	2.017.058,03	13.529.442,98	12.957.761,04	596.152,40	

**Konzernlagebericht für das
Geschäftsjahr 2014**

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2014

1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Konzerns

Der PV - Invest Konzern ist eine Strom produzierende Gruppe, der seine Umsätze aus dem Verkauf des mit seinen Photovoltaik-Kraftwerken produzierten Stroms generiert. Aus Gründen der Risikovermeidung entwickelt PV-Invest keine eigenen Projekte sondern erwirbt die PV-Kraftwerke immer im Stadium eines an das Stromnetz angeschlossenen Kraftwerkes, dem eine umfassende Legal Due Diligence Prüfung vorhergeht.

PV - Invest hat bisher in elf Solarkraftwerke in Italien, Slowenien Frankreich und Spanien erfolgreich investiert. Das Investitionsvolumen betrug hierbei ca. EUR 25 Mio.

PV - Invest finanziert den Erwerb neuer Photovoltaik-Kraftwerke durch die Emission von Anleihen in Kombination mit klassischen Bank- und Leasingfinanzierungen oder erwirbt die Photovoltaik-Kraftwerke gemeinsam mit Investoren.

Die Photovoltaik-Kraftwerke liefern alle Stromerträge, welche die Planrechnungen übertreffen. Diese solide Basis ist Ansporn und Motivation, neue Projekte im Bereich Photovoltaik zu forcieren.

Organisatorisch haben wir uns auf den für uns relevanten Märkten durch die Etablierung von Tochterunternehmen als erstklassiger Partner unserer Kunden im Energiesektor aufgestellt. Neue Märkte wie Deutschland oder Slowakei werden geprüft.

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2014 hat sich plangemäß entwickelt.

Die in Italien verordnete Freigabe der bis Ende 2013 bestehenden Mindestpreise für den Strom aus erneuerbaren Energieträgern war im Wesentlichen die Ursache für den Umsatzrückgang in Höhe von TEUR 347 bzw. 14,5%, der teilweise durch Kostenreduktionen kompensiert werden konnte.

In Slowenien haben die bestehenden PV-Anlagen die erwarteten Ergebnisse erbracht. Gemeinsam mit Partnern wurde in 2014 ein Bürgerbeteiligungsprojekt entwickelt, das in 2015 bereits eine erste PV-Anlage erworben hat und Wachstum bringen wird.

Mit zwei kleineren Dachanlagen in Frankreich wird ein erster vorsichtiger Schritt in diesen neuen Markt gesetzt. Ebenso wie mit einer kleinen PV-Anlage in Spanien.

Die in den einzelnen Märkten erzielten Cash Flows haben die planmäßige Bedienung und Rückführung des Fremdkapitals ermöglicht.

Gleichzeitig waren wegen der in der Errichtungsphase qualitativ hochwertigen Bauausführung nur in geringem Ausmaß Investitionen und Reparaturen zur technischen Erneuerung einzelner Standorte im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung unseres hohen Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltanspruches vorzunehmen.

Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen bestehen nicht. Eine detaillierte Aufgliederung der Tochterunternehmen ist dem Anhang zum konsolidierten Jahresabschluss zu entnehmen.

Wesentliche Ereignisse während des Geschäftsjahres

Bis auf den bereits erwähnten Markteintritt in die beiden neuen Ländermärkte und der Freigabe des Strompreises in Italien ergaben sich im Geschäftsjahr keine wesentlichen Ereignisse.

Finanzielle Leistungsindikatoren

	Einheit	2014	2013
Vollkonsolidierte Unternehmen			
Inland	Anzahl	4	4
Ausland	Anzahl	7	6
Assoziierte Unternehmen	Anzahl	7	5
Umsatzerlöse	T€	2.560	2.870
Betriebsleistung	T€	2.868	3.014
Materialaufwand	T€	305	474
Überschuss nach Steuern	T€	88	384
Anlagevermögen	T€	12.958	13.529
Anlagenintensität	%	79,8	79,5
Bilanzsumme	T€	16.229	17.028
Eigenkapital	T€	1.420	1.327
Eigenkapitalquote	%	8,7	7,8

Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

Jede Inbetriebnahme eines Solarkraftwerkes stellt der Bevölkerung Strom aus einer erneuerbaren Energiequelle zur Verfügung. Die steigende Zahl an PV-Kraftwerken bringt uns der Netzparität (d.h. gleiche Kosten für Solarstrom wie für Strom aus herkömmlichen Energiequellen) näher, sodass mittel- bis langfristig auch die Stromkonsumenten von den Investitionen profitieren werden.

Alle in den verschiedenen Ländern unserer Betriebstätigkeit bestehenden umweltrechtlichen Bestimmungen und Auflagen werden erfüllt.

Die PV-Invest beschäftigte im Geschäftsjahr 2014 eine Mitarbeiterin.

2. Ereignisse/Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Ende 2013 hat Italien das Gesetz „Destinazione Italia“ verabschiedet, das u.a. den gesetzlichen Mindestpreis für Strom aus erneuerbaren Energiequellen aufhebt und damit der Strompreis dem Marktpreis angepasst wird (was aber nichts mit dem Fördertarif zu tun hat, auf dessen Basis die PV-Anlagen in Italien errichtet sind). Mit dieser Bestimmung wurde der Preis für PV-Strom von rd. EUR 8/MWh in 2013 für 2014 in etwa halbiert. Dem Umsatzausfall werden verstärkte Kostenanstrengungen entgegengesetzt.

Am 7. August 2014 haben in Italien Parlament und Senat das Gesetz verabschiedet, das ab 2015 u.a. Änderungen bei der Einspeisevergütung nach Conto Energia vorsieht. Das Gesetz gibt mehrere Optionen vor, unter denen die Anlagenbetreiber aussuchen können. Grundtenor ist dabei, dass die Auszahlungen an die Anlagenbetreiber aus dem Fördertarif ab 2015 einige Jahre geringer ausfallen werden und diese Auszahlungen in die Folgejahre verschoben werden. Damit war es auch notwendig, unsere Planungsrechnungen zu überarbeiten. Gemeinsam mit den finanzierenden Bankinstituten haben wir die Finanzierungslaufzeiten an die neuen Cash Flows in den italienischen Tochtergesellschaften angepasst. In einigen italienischen Tochtergesellschaften sind die Einnahmen aber so stark, dass trotz der verschobenen Einnahmen keine Anpassung der Finanzierungslaufzeiten erforderlich war.

3. Voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Konzerns

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Wir sind mit allen Projektgesellschaften des Konzerns im Vollbetrieb. Das für 2015 erwartete EBITDA in Höhe von EUR 1,7 Mio wird mehr als 60 % vom geplanten Umsatz betragen. Aus dem Cashflow wurde bereits in 2013 mit dem planmäßigen Abbau der Bankverbindlichkeiten für die bestehenden Kraftwerke begonnen. Dies führt in den kommenden Jahren zu sinkenden Zinsaufwendungen und zu sich verbessernden Ergebnissen, die die höheren Zinskosten aus den verspäteten Tarifeinnahmen in Italien kompensieren.

Das oben beschriebene neue italienische Gesetz hat zu einer Anpassung der Rückzahlungszeiträume und damit auch zu einer Verzögerung um zwei Jahre bei der angestrebten vollständigen Entschuldung der gesamten Unternehmensgruppe in etwa zehn Jahren geführt.

Die Geschäftsentwicklung im Berichtsjahr hat den von uns eingeschlagenen Weg als richtig bestätigt. Mit der konsequenten Weiterverfolgung dieser Strategie erwarten wir nachhaltige Ergebnisbeiträge der Gesellschaften.

Risiken der künftigen Entwicklung resultieren aus der Nichteinhaltung der gesetzlich zugesagten Fördertarife sowie aus einer Änderung der Besteuerung der gemäß Planungsrechnung erwarteten Gewinne. Eine etwaige Reduktion der Sonnenstunden mit einer daraus resultierenden Minderproduktion der Sonnenkraftwerke wird hingegen nur als wenig wahrscheinliches langfristiges Risiko eingeschätzt.

Die Ausweitung der Geschäftstätigkeit durch die Erschließung neuer Märkte ist ein permanenter Teil strategischer Überlegungen des Konzerns.

4. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten denen der Konzern ausgesetzt ist

Da die vereinbarten Einspeise-Tarife ins Stromnetz für die produzierten Mengen Solarstrom für die nächsten 15 (Slowenien) bis 20 (Italien) Jahre garantiert sind, bestehen auf der Absatzseite keine nennenswerten Risiken. Wie uns die aktuelle Entwicklung in Italien zeigt, könnten aber ev. Eingriffe in das Tarifsysteem zu längeren Tarifzeiträumen führen.

Produktionsseitig kommt es vor allem auf die Anzahl der Sonnenstunden an, da diese – wetterbedingt – von Jahr zu Jahr schwanken können. Die Planungsrechnungen gehen hier von einem vorsichtig geschätzten Durchschnittswert aus.

Durch Fixzinsvereinbarungen bei den Anleihen und Sicherungsgeschäften (Swaps) für langfristige Bankkredite wurde das Zinsänderungsrisiko kalkulierbar und planbar gemacht.

Eine etwaige Änderung der internationalen Zinspolitik hätte keine Auswirkungen auf unsere Gruppe.

5. Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Der Konzern bedient sich des Einsatzes von Zinsswaps und Zinsoptionen um bestehende Zinsänderungsrisiken aus Kreditfinanzierungen bei Banken planbar zu machen bzw weitgehend auszuschalten.

Dabei verfolgen wir das Ziel auch für die kommenden Jahre jegliches Zinsänderungsrisiko auszuschließen und sind dafür bereit, die dafür entstehenden höheren laufenden Absicherungskosten zu tragen.

6. Forschung und Entwicklung

Die Photovoltaikkraftwerke werden von erfahrenen EPC-Unternehmen (Engineering-Procurement-Construction-Unternehmen) erworben, die langjährige Erfahrung als Errichter und Betreiber von Turn Key Photovoltaikkraftwerken haben. Die Photovoltaikkraftwerke werden auf Basis einer ausgereiften Technologie und nach dem modernsten Stand der Technik errichtet. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden somit nicht durch die PV – Invest, sondern deren Partnern durchgeführt.

Velden am Wörthersee, am 15. Oktober 2015

PV - Invest GmbH
Die Geschäftsführung:

Mag. Günter Grabner

Allgemeine Auftragsbedingungen



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüchlicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.